

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Einleitung in eine Naturwissenschaft des Rechts

Post, Albert Hermann

Oldenburg, 1872

§. 31. [Insbesondere des Vermögensrechts.]

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93756](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93756)

Unterhaltung erwächst. Bei manchen Negervölkern erbt der Sohn die sämtlichen Weiber seines Vaters mit Ausnahme seiner eigenen Mutter und der Mutter des Vaters, muß sich aber ein Jahr lang derselben enthalten. Bei den M'Pongos soll es als Pietätspflicht des Sohnes gelten, die hinterlassenen Weiber seines Vaters zu heirathen. Bei den Knisteno hatte der Wittwer die Pflicht die Schwester seiner verstorbenen Frau zur Ehe zu nehmen. Bei den Njibway und Omaha wurde die Wittwe nach überstandnem Trauerjahr die Frau ihres Schwagers, der für die Kinder seines verstorbenen Bruders zu sorgen hatte. Bei den Koluschen erhält der Bruder oder Schwestersohn des Verstorbenen dessen Wittwe zur Ehe. Bei den Kaffervölkern werden die Weiber auf den ältesten Sohn des Mannes oder seinen Bruder vererbt. Bei den Mandingovölkern vererben sich die Weiber ebenfalls ganz wie andere Güter, ebenso an der Goldküste. Nach mosaischem Gesetze soll der Bruder des Verstorbenen dessen Wittwe ehelichen (5 Mos. 25, 5 ff.) Bei den Arabern gehört die Wittwe ebenfalls zum Nachlaß des Vaters. In Nordcarolina mußte der zweite Ehemann die Schulden des ersten bezahlen.

§. 31.

Endlich wollen wir noch einen kurzen Blick auf die Entwicklung des privatrechtlichen Vermögensrechts werfen, soweit dies für eine ganz allgemeine Skizze des gesammten Staats- und Rechtslebens bei allen menschlichen Gattungsorganismen von Bedeutung ist.

Die ältesten Anfänge aller vermögensrechtlichen Verhältnisse liegen im wirthschaftlichen Besitz und im wirthschaftlichen Tausche.

Der wirthschaftliche Besitz bildet den Ausgangspunkt für die Entwicklung aller f. g. Sachenrechte. Wir haben schon oben auf den allgemein bei den Naturvölkern verbreiteten Satz hingewiesen, daß jeder so lange Eigenthümer eines Stückes Grund und Bodens ist, als er es bebaut. Uebrigens gehört alles Land durchgängig dem Stamm, wenn schon der Einzelne für sich sein Feld bebaut. Bei den Krus ist Grund und Boden Gemeingut und unveräußerlich. Wer ein Stück bebaut, dem gehört es zu eigen, ihm und seinen Nachkommen, so lange sie fortfahren es zu bebauen. Bei den Indianern Nordamerikas gilt das Land entweder als Eigenthum des Häuptlings oder als Gesamteigenthum des Volkes und ist unveräußerlich. Wo das Land Gesamteigenthum ist, hat der Einzelne die Nutznießung eines von ihm urbar gemachten Stückes, so lange er es bebaut oder es tritt gemeinsame Bearbeitung und Nutzung ein. Ebenso ist es bei den Neuseeländern. Bei den Indianern von Pueblos ist ebenfalls das Land Gesamteigenthum, doch baut jede Familie

für sich ihr Feld. In den Indianerreichen von Nicaragua ist ebenfalls das Grundeigenthum unveräußerlich und gehört der Gemeinde. Es wird gegen eine Abgabe jeder Familie so viel zugewiesen, als sie zu ihrem Unterhalte bedarf. Bei den Malgassen ist der König alleiniger Eigenthümer alles Landes. Er verleiht es an seine Vasallen, diese geben es wieder an die einzelnen Familien. Alles Grundeigenthum dauert nur so lange, als es bebaut wird. Mit diesen Zuständen stimmt, was Caesar de bello Gallico IV. 1. VII. 22. Tac. Germ. 26 über die ältesten Grundbesitzverhältnisse bei den Germanen berichten. Unfre deutschen Rechtshistoriker haben viel darüber gestritten (Waiz, Gemeiner, Zimmerle). Die vergleichende Rechtswissenschaft ist bei Weitem das sicherste Mittel der Aufklärung. Das freie Eigen sowohl als die zahlreichen Formen der Leihe entwickeln sich sehr einfach aus dem ursprünglichen Eigenthum der Häuptlinge oder der Gemeinden und den Rechten, welche Einzelne oder Familien daran gewinnen. Auch zur Zeit als das Römische Volk in die Geschichte eintritt, ist aller Grund und Boden noch Staatseigenthum. Die *possessio am ager publicus* ersetzt noch das Privateigenthum. Erst durch die Aufnahme des plebejischen Elements in den Staat entstand ein Privateigenthum. Ebenso war es in Griechenland. Das ganze Gebiet des lakonischen Staats war noch Staatseigenthum. Früher als ein Privateigenthum am Grunde und Boden tritt ein solches an beweglichen Sachen auf, schon in dem sehr ausgebildeten Jagdrecht der indianischen Jägervölker.

Der wirthschaftliche Tausch bildet den Ausgangspunkt für das ganze Verkehrsrecht. Eingeborne Stämme Ceylons unterhalten noch heutzutage mit Europäern einen Tauschhandel, der darin besteht, daß sie ihre Tauschgegenstände an einen herkömmlichen Platz im Walde legen und sich sodann entfernen, dorthin kommt der Europäer, nimmt den Gegenstand, wenn er ihn gebrauchen kann und legt andre Gegenstände dafür hin. Der Eingeborne erscheint andern Tags wieder und nimmt den hingelegten Gegenstand in Empfang.

Die Anfänge eines rechtlichen Characters entstehen bei einem solchen Verkehr erst wenn gewisse Tauschgegenstände einen Character als Werthmesser bekommen, mit andern Worten, mit Entwicklung eines Geldverkehrs. Ein solcher kommt schon bei allen Negervölkern vor. Nur bestehen die Werthmesser nicht in gemünztem Gelde, sondern in Muscheln, Baumwollenzeug von bestimmter Art und Größe, Ochsen, hufeisenförmigen Eisenplatten, Rattunstreifen u. s. w. Bei den Slaven kommen Vieh, Schweine, Honig, Pelze, Wachs, Slaven als Geld vor. In Polen und Serbien wurden die Strafen dem Richter in Ochsen bezahlt, in

Rußland die Gerichtsgebühren in Pelzen. Daß auch bei den Römern ursprünglich das Vieh als Geld benutzt wurde, ergibt sich schon aus dem Worte pecunia. So entwickelt sich langsam aus dem Tausche der Grundstock des ganzen Obligationenrechts, der Kauf, und an diesen schließen sich dann die zahlreichen Rechtsinstitute an, aus denen unser heutiges buntes Forderungsrecht besteht.

§. 32.

Heutzutage pflegen wir folgende einzelne Gebiete im Rechtsleben zu unterscheiden: Staatsrecht, Kirchenrecht, Straf- und Strafproceßrecht, Privat- und Civilproceßrecht und Völkerrecht. Diese einzelnen Gebiete sind jedoch, wie wir sogleich sehen werden, so heterogener Natur, daß wir auch heutzutage von einem scharf begrenzten Rechtsgebiet noch überall kaum sprechen können und uns vergebens nach einer wirklich erschöpfenden Definition des Rechts umsehen. Wir haben eben im Rechte noch kein klar differenzirtes Gebiet menschlichen Gattungslebens vor uns, sondern eine in mehr als einer Beziehung embryonale Bildung.

Das Gebiet des Staatsrechts besteht, wenn wir einmal die zahlreichen der Rechtswissenschaft angehörenden Doctrinen, welche mit diesem Gebiete von den Schriftstellern gern combinirt werden, abziehen und uns lediglich auf das positive Staatsrecht beschränken, aus zwei gänzlich heterogenen Elementen, dem s. g. Verfassungsrecht und dem Verwaltungsrechte. Das Verfassungsrecht umfaßt Regeln politischer Sitte, nach denen ein Staat sich in seinen organischen Einrichtungen erhält und entwickelt, während das Verwaltungsrecht Regeln enthält, welche das Verhältniß des Staates zu den Einzelmenschen, zu den übrigen Gattungsorganismen und zu andern feindlichen Atomsystemen betreffen.

Ein Gebiet des Kirchenrechts bildet sich nur da aus, wo die Kirche geradezu als Staat im Staate oder durch mehrere Staaten hindurch erscheint. Es zerfällt regelmäßig, wenn ein vom Staate ausgehendes Recht sich scharf differenzirt und deswegen haben wir es außer Acht gelassen, als wir das Recht als Staatssitte charakterisirten. Im Kirchenrecht ist das Recht allerdings noch Kirchensitte. Es steht nicht den einzelnen Gebieten sonstigen Rechtes gegenüber, welche wir soeben unterschieden haben, dem Staatsrecht, Straf- und Strafproceßrecht, Civil- und Civilproceßrecht, sondern dem Gesamtgebiete politischer Sitte, es zerfällt wie das von uns vorzugsweise mit Recht bezeichnete Gebiet der Staatssitte in ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungs-, Straf- und Civilrecht. Bei einer scharfen Differenzirung eines Rechtsgebiets löst sich das Kirchenrecht in unerzwingbare Kirchensitte und staatliches Recht auf.